

---

## **Reglement über die Maturitätsprüfungen <sup>1</sup>**

---

(Änderung vom 6. Juli 2011)

*Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

### **I.**

Das Reglement über die Maturitätsprüfungen vom 29. Oktober 1998<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Abs. 5**

<sup>5</sup> Eine Sprache, die als Grundlagenfach belegt wird, kann nicht gleichzeitig als Schwerpunktfach belegt werden.

#### **§ 8 Abs. 8 bis 12**

Abs. 8 wird aufgehoben.

Die bisherigen Absätze 9 bis 12 werden unnummeriert in Absätze 8 bis 11.

#### **§ 15 Abs. 2**

<sup>2</sup> Das fünfte Prüfungsfach wird jährlich innerhalb der zur Wahl stehenden Fächer durch die einzelne Maturitätsschule bestimmt. Die Maturitätsschulen teilen dem Amt für Mittel- und Hochschulen rechtzeitig mit, welche Fächer geprüft werden.

#### **§ 20 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Rektorate der Maturitätsschulen haben sämtliche schriftlichen Prüfungen mindestens vierzehn Tage vor der mündlichen Prüfung den vom Amt für Mittel- und Hochschulen bestimmten Mitgliedern der Maturitätskommission zur Durchsicht zuzustellen.

#### **§ 29 Abs. 3 und 4**

<sup>3</sup> Ergibt sich bei denjenigen Fächern, in denen keine Maturitätsprüfung stattfindet und somit gemäss § 28 Abs. 1 Bst. b) die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse der letzten beiden Semester relevant ist, ein Bruch, der zwischen zwei halben Zahlen liegt, so wird auf die nächste halbe oder ganze Zahl aufgerundet. Abs. 4 wird aufgehoben.

## II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen. Er tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft und findet erstmals Anwendung auf die Maturitätsprüfungen am Ende des Schuljahres 2011/2012.

Im Namen des Erziehungsrates  
Der Präsident: Walter Stählin  
Der Sekretär: Patrick von Dach

<sup>1</sup> SRSZ 624.311.

<sup>2</sup> GS 19-336.